

Sursee, September 2024

MERKBLATT

Lagerung und Aufbereitung von Spezialkulturen

Die Anforderungen der Abnehmer an landwirtschaftliche Produkte sind hoch und steigen stetig. Optimale Lagerbedingungen sowie eine minimale Aufbereitung sind eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass die Produkte von Spezialkulturen durch die Abnehmer übernommen werden. Damit der Anbau von Spezialkulturen im Kanton Luzern bestehen und wachsen sowie die Wertschöpfung daraus gesteigert werden kann, sollen Lager- und Aufbereitungsmöglichkeiten geschaffen werden können, welche sich mit den raumplanungsrechtlichen Rahmenbedingungen vereinbaren lassen.

Das vorliegende Merkblatt zeigt auf, welche Bedingungen und Auflagen für das Erstellen von Flächen für die Lagerung und Aufbereitung von Spezialkulturen und Kartoffeln zu erfüllen sind.

Begrifflichkeit Spezialkulturen

Spezialkulturen sind gemäss Definition des Bundes Reben, Hopfen, Obstanlagen, Beeren, Gemüse, Tabak, Heil- und Gewürzpflanzen sowie Pilze. Obstanlagen sind definiert als Äpfel, Birnen, Zwetschgen, Pflaumen, Quitten, Kiwi, Holunder, Kaki, Feigen, Haselnüsse, Baumnüsse und Edelkastanien.

Was ist zu beachten?

Der anerkannte Betrieb erfüllt die Voraussetzungen für die Zonenkonformität nach Art. 16a RPG. Lagerflächen sowie Flächen für die Aufbereitung von Spezialkulturen können nur für Spezialkulturen geltend gemacht werden, welche bereits angebaut werden. Die maximale Bemessung ergibt sich aus der bereits bestehenden Anbaufläche.

Besteht auf meinem Betrieb Bedarf für die Lagerung und Aufbereitung von Spezialkulturen?

Die geplanten Flächen für die Lagerung und Aufbereitung sind mit entsprechenden Nachweisen zu begründen. Dazu sind die erforderlichen Eingabeunterlagen (vgl. unten) zu beachten. Nachfolgend wird beschrieben, welche Grundsätze für das Erstellen von Lagerräumen und Räumen für die Aufbereitung von Spezialkulturen gelten.

Grundsätze Lagerung

- Flächen für die Lagerung von Spezialkulturen sind ausschliesslich für Kulturen möglich, welche auf betriebseigenen und selbstbewirtschafteten Flächen angebaut werden. Ausnahmen sind bei einer schriftlich geregelten überbetrieblichen Zusammenarbeit im Bereich der Spezialkulturen möglich. Bei einer überbetrieblichen Zusammenarbeit, muss ein überwiegender Anteil der gelagerten Spezialkulturen vom Betrieb des Gesuchststellenden stammen.
- Um den unterschiedlichen Lageransprüchen der verschiedenen Kulturen an Temperatur, Licht und Luftfeuchtigkeit gerecht zu werden, können unterschiedliche Lagermöglichkeiten geschaffen werden.
- Der Lagerflächenbedarf für Lagergemüse und Kartoffeln ist höher als jener für Frischgemüse und i.d.R. Verarbeitungsgemüse. Die Differenzierung gilt auch für Beeren, Obst und andere Spezialkulturen.
- Für Frischgemüse (z.B. Lactuca-Salate, Fruchtgemüse) und gewisse andere Spezialkulturen (z.B. Beeren, Pilze) besteht kein Bedarf für eine Langzeitlagerung auf dem Betrieb. Ein Umschlagskühler ist ausreichend. Dabei soll das Produkt frisch gehalten werden können, sodass eine wöchentliche bis mehrmals wöchentliche Abnahme durch den Abnehmer gewährleistet werden kann.
- Werden Flächen für die Lagerung von Lagergemüse, -obst, etc. zugestanden, so können keine zusätzlichen Flächen für Lagergebinde geltend gemacht werden.

Grundsätze Aufbereitung

Die traditionellen Aufbereitungsstufen (Waschen, Rüsten, Sortieren) sowie das Trocknen (z.B. Zwiebeln, Nüsse, Kräuter) und das Gefrieren von Beeren zur Gewährleistung der Lagerbarkeit sind auf dem Betrieb möglich. Die Bereitstellung der unverarbeiteten Produkte¹ in transportfähigen Gebinden ist zulässig.

- Flächen für die Aufbereitung von Spezialkulturen sind ausschliesslich für betriebseigene Kulturen möglich, ausser bei einer geregelten überbetrieblichen Zusammenarbeit im Bereich der Spezialkulturen. Bei einer überbetrieblichen Zusammenarbeit, muss ein überwiegender Anteil der aufbereiteten Spezialkulturen vom Betrieb des Gesuchststellenden stammen.
- Das Abpacken von Spezialkulturen ist dann möglich, wenn die Abpackung in den Aufbereitungsmaschinen bereits integriert ist und der Platzbedarf für das Abpacken dem Platzbedarf der vorgelagerten Aufbereitungsstufen untergeordnet ist.
- Flächenbedarf für Maschinen zur Aufbereitung von Spezialkulturen kann geltend gemacht werden. Es können keine zusätzlichen Flächen für Rangierflächen geltend gemacht werden.

¹ Veredelung (inkl. Veränderung/Zerstückelung) des Urprodukts ist nicht zulässig.

Eine automatisierte Veredelung der Urprodukte (Aufkochen, Zerstückelung, Vakuumieren usw.) ist eine industriell-gewerbliche Verarbeitung und ist nicht zulässig.

Anforderungen an Bauvorhaben

Grundsätzlich gilt zu prüfen, ob bestehende Gebäudeflächen für die Lagerung und Aufbereitung von Spezialkulturen genutzt werden können. Bei Neubauten ist abzuklären, was mit den bereits bestehenden Lagerräumlichkeiten geschieht. Diese sind grundsätzlich rückzubauen oder in den Bedarf für die Spezialkulturen zu integrieren.

Die Bauvorhaben sind wie folgt zu priorisieren:

1. Umnutzung von Gebäude in Hofgruppe
2. Umnutzung von Gebäude ausserhalb Hofgruppe
3. Ersatzneubau von Gebäude in Hofgruppe
4. Neubau Gebäude in Hofgruppe

Vor Eingabe des konkreten Projekts findet eine Begehung durch die Abteilung Landwirtschaft mit einer Beratungsperson des BBZN statt. Dabei wird der Betrieb begutachtet und es wird geprüft, ob die Vorstellungen dem tatsächlichen Bedarf entsprechen und welche Alternativen für den Betrieb bestehen könnten.

Flächenbeanspruchung

Um den haushälterischen Umgang mit dem Boden zu gewährleisten, muss ab 100 m² gesamtbetrieblicher Aufbereitungsfläche ein Konzept über die Weiterentwicklung des Betriebs eingereicht werden.

Auflagen

- Werden überbetriebliche Lager- und Aufbereitungsflächen erstellt, so wird auf den Grundbuchblättern im Eigentum der beteiligten Betriebe eine Grundbuchenmerkung bezüglich der beanspruchten Flächen für die Lagerung und Aufbereitung für Spezialkulturen verfügt. Der Betrieb, der auf einem anderen Betrieb über Lager- und Aufbereitungsflächen verfügt, muss sich diese Flächen grundsätzlich anrechnen lassen, auch wenn die überbetriebliche Zusammenarbeit beendet wurde.
- Werden die Lagerflächen und Aufbereitungsflächen nicht mehr für den bewilligten Zweck gebraucht, sind diese zurückzubauen. Der Rückbau wird mit einer Grundbuchenmerkung sichergestellt.

Grundsätzliche Eingabeunterlagen

- Baugesuchformular
- Situationsplan (1:500)
- Kanalisationsplan (1:100)
- Detaillierte Baupläne (1:100) inkl. Schnitt des Bauvorhabens und Leitungen
- Angaben zur Entsorgung der anfallenden Abwässer (ggf. Berechnungen zur landwirtschaftlichen Verwertbarkeit)
- Nachweis Zonenkonformität nach Art. 16a RPG
- Situationspläne (1:500) aller Spezialkulturen mit Angaben zur Fläche in Aren, Art und Anbauform (Tunnel, Foliendach, in Töpfen, im Boden etc.)
- Situationspläne (1:500) aller Aufbereitungs- und Lagerflächen Angaben in m²

Eingabeunterlagen bei Bauten für die Lagerung von Spezialkulturen

- Detailpläne (1:100) zu Lagerräumen mit Angaben zu effektiven Lagerflächen (in m²) und Manövrierflächen (in m²)
- Angaben zu gelagerten Spezialkulturen
- Flächennachweis Anbau der Kultur
- Fruchtfolgeplanung zur Kultur
- Erwarteter Ertrag (in dt)
- Angaben zu Lagergebinden (Fläche, Gewicht pro Gebinde je Kultur)
- Geplante Stapelhöhe Lagergebinde
- Angaben zur geplanten Lagerdauer je Erntemenge
- Anzahl benötigter Lagergebinde
- Ggf. Nachweis geregelte, überbetriebliche Zusammenarbeit im Bereich Spezialkulturen

Eingabeunterlagen bei Bauten für die Aufbereitung von Spezialkulturen

- Detailpläne (1:100) zu Aufbereitungsflächen. Die Aufbereitungsflächen (in m²) sind in den Plänen einzuzeichnen und entsprechend ihrer Funktion zu beschriften
 - Falls die gesamtbetrieblichen Aufbereitungsflächen 100 m² übersteigen, ist ein Konzept über die Entwicklung des Betriebs einzureichen. Darin ist aufzuführen, wie sich der Betrieb künftig noch weiterentwickeln soll und welche weiteren Bauten in den nächsten 10 Jahren geplant sind.
- Konzept zu der geplanten Aufbereitung je Spezialkultur und den dafür geplanten Stationen und Flächen.
- Ggf. Nachweis geregelte, überbetriebliche Zusammenarbeit im Bereich Spezialkulturen
- Wird eine Maschine zur Aufbereitung von Spezialkulturen angeschafft oder bereits bestehend, sind zusätzlich folgende Unterlagen einzureichen:
 - Angaben zur Grösse der Maschinen (ohne Rangierflächen) in m²
 - Beschreibung Maschine und darin integrierte Aufbereitungsprozesse

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

www.lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa September 2024